

# Belegungsbedingungen für das Tagungshaus der Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V. (nachfolgend Burg Rothenfels)

## I. Allgemeines

1. Der Eigentümer der Burg Rothenfels, der Verein „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V.“, hat folgende konkrete Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke in seiner Satzung und darauf basierend in seinem Bildungsprogramm festgeschrieben:

§2 der Satzung (vollständige Satzung: [www.burg-rothenfels.de](http://www.burg-rothenfels.de))  
„Zweck des Vereins ist es, Jugendbildung und Erwachsenenbildung zu fördern und dazu Burg Rothenfels als Stätte religiöser, kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Veranstaltungen zu erhalten. Der Verein führt Werkwochen, Tagungen und Freizeiten durch und schafft die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen dafür. Er stellt seine Einrichtung auch anderen Trägern solcher Veranstaltungen zur Verfügung und unterhält eine Jugendherberge.“

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich im Rahmen der von ihm durchgeführten Nutzung auf Burg Rothenfels an diesen pädagogischen Grundsätzen zu orientieren bzw. sie zu respektieren.

2. Die Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V. unterhält gemeinnützig auf der mittelalterlichen, teilrenovierten Burg Rothenfels unter anderem ein Tagungshaus für alle Altersgruppen mit einfachen Übernachtungszimmern, Tagungs-, Gemeinschaftsräumen und Freiflächen. Das Gelände und die Gebäude sind nur teilweise behindertengerecht, barrierefrei, etc.  
Burg Rothenfels überlässt gegen Entgelt Veranstaltern (Vertragspartnern) und Gästen (Vertragspartnern) Räume, Tagungsmedien und übernimmt die Verpflegungsvorsorgung gemäß gesondertem Belegungsvertrag.

3. Verwaltungsaufgaben (Entgegennahme von Ab- und Anmeldungen, Sekretariatsaufgaben etc.) werden von Burg Rothenfels nicht übernommen.

## II. Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Die Größe des Seminar- bzw. Tagungsraumes richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Teilnehmerzahl und der geplanten Nutzung.

2. Burg Rothenfels ist nicht verpflichtet einem Änderungswunsch nach Vertragsabschluss hinsichtlich Einrichtung, Ausstattung, Unterbringung und Verpflegung Folge zu leisten. Einem Änderungswunsch nach Vertragsabschluss kann nur dann Folge geleistet werden, wenn eine Einigung über den Kostenaufwand (die Zusatzkosten) erfolgt ist und die Kapazitäten von Burg Rothenfels diesen zulassen.

3. Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl sind nur dann zulässig, wenn sie im Vorfeld der Nutzung mit der Burg Rothenfels schriftlich vereinbart wurden. Erfolgt keine schriftliche Zustimmung der Burg Rothenfels zu einer Erhöhung der Teilnehmerzahl, so ist Burg Rothenfels nicht verpflichtet, diese zu akzeptieren. Bei Überschreitung der Teilnehmerzahl hat der Vertragspartner der Burg Rothenfels die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert zu vergüten.

4. Burg Rothenfels verlangt eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% der Gesamtleistungen, die bis spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn auf dem Konto von Burg Rothenfels eingegangen sein muss.

5. Rechnungen und Restzahlungen sind grundsätzlich bei Anreise zu bezahlen. Im Einzelfall können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Im Falle der Vereinbarung einer späteren Zahlung sind Rechnungen von Burg Rothenfels nach Zugang sofort ohne jeden Abzug fällig.

## III. Rücktritt der Burg Rothenfels

1. Wird die Anzahlung auch nach Verstreichen einer von Burg Rothenfels gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Burg Rothenfels zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Da der dadurch bedingte Ausfall vom Vertragspartner zu vertreten ist, ist Burg Rothenfels berechtigt, Ausfallkosten entsprechend Ziffer IV. 2 und 3. dieser Bedingungen in Rechnung zu stellen.

2. Ferner ist Burg Rothenfels berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher gerechtfertigter Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt oder anderer von Burg Rothenfels nicht zu vertretenden Umständen unmöglich ist.
- wenn ein Vertrag aufgrund irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen geschlossen wurde.
- wenn Burg Rothenfels begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Nutzung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Burg Rothenfels in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- wenn die Nutzung dem Satzungszweck nicht entspricht.

3. Im Falle eines Rücktritts aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen erstattet Burg Rothenfels bereits geleistete Anzahlungen, die über die nach Ziffer IV anfallenden Ausfallkosten hinausgehen.

4. Wird durch einen Vertragspartner der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit von Burg Rothenfels oder deren Gäste gefährdet, so kann Burg Rothenfels vom Vertrag zurücktreten, sofern der Vertragspartner ergebnislos abgemahnt worden ist.

## IV. Rücktritt des Vertragspartners (Stornierung)

1. Der Rücktritt vom Vertrag muss gegenüber Burg Rothenfels in Textform erfolgen.

2. Tritt der Vertragspartner ab der 8. Woche vor Nutzungsbeginn zurück, ist Burg Rothenfels berechtigt Ausfallkosten in Höhe von 50% der vertraglich vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen.

3. Bei der Berechnung der Ausfallkosten ist eine mögliche anderweitige Ersatzbelegung zu berücksichtigen. In allen Fällen bleibt es dem Vertragspartner unbenommen, Burg Rothenfels nachzuweisen, das ihr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderten Ausfallkosten. Burg Rothenfels bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

## V. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Nutzungszeit

1. Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

2. Reduziert der Vertragspartner ab der 8. Woche vor Nutzungsbeginn die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl um mehr als 10%, so ist Burg Rothenfels berechtigt Ausfallkosten in Höhe von 50% der für die ausgebliebenen Teilnehmer vertraglich vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen.

3. Bei der Berechnung der Ausfallkosten ist eine mögliche anderweitige Ersatzbelegung zu berücksichtigen. In allen Fällen bleibt es dem Vertragspartner unbenommen, Burg Rothenfels nachzuweisen, das ihr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderten Ausfallkosten. Burg Rothenfels bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Burg Rothenfels die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten bzw. die vereinbarten Check-In- und Check-Out-Zeiten des Vertrages, so kann Burg Rothenfels zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, Burg Rothenfels trifft ein Verschulden.

## VI. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Speisen und Getränke werden von Burg Rothenfels gestellt. Der Vertragspartner darf daher grundsätzlich nicht Speisen und Getränke selbst mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Burg Rothenfels. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

## VII. Haftung

1. Für Beschädigungen der Einrichtung, des Inventars oder am Gelände, die bei Auf- und Abbau sowie während der Nutzung durch Teilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden und von Burg Rothenfels nicht zu vertreten sind, haftet der Vertragspartner. Selbiges gilt für den Verlust von Eigentum der Burg Rothenfels. Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine Versicherung für Schäden, die Burg Rothenfels nicht zu vertreten hat, abzuschließen.

2. Das Anbringen von Deko- und Werbematerial oder sonstiger Gegenstände ist nur mit Zustimmung von Burg Rothenfels gestattet.

3. Die Haftung der Burg Rothenfels für Schäden aus Delikt und Vertrag ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der Haftung findet keine Anwendung für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn Burg Rothenfels, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie für Schadensersatzansprüche bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Haftungen für Diebstahl werden von Burg Rothenfels nicht übernommen.

## VIII. Sonstiges

1. Das Mitbringen von Tieren ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

2. Die Nachtruhe besteht zwischen 22.30 Uhr und 7.00 Uhr.

3. Gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeeignet werden.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – für Klagen gegen die Burg Rothenfels ist Gemünden. Für Klagen der Burg Rothenfels gegen Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Burg Rothenfels vereinbart.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Belegungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

